

Einkaufsbedingungen BÜFA – Gruppe

1	Allgemeines.....	2
2	Bestellungen.....	2
3	Rahmenvereinbarung.....	2
4	Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen.....	3
5	Liefertermin.....	3
6	Versand.....	3
7	Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.....	4
8	Technische Regeln, Sicherheitsvorschriften.....	4
9	Abnahme von Werkleistungen.....	4
10	Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände.....	4
11	Fremdfirmenmanagement.....	5
12	Qualitätsmanagement.....	5
13	Software.....	5
14	Lieferverpflichtung für Ersatzteile.....	5
15	Vertragsstrafe.....	5
16	Höhere Gewalt.....	5
17	Vertraulichkeit.....	6
18	Gewährleistung/Haftung.....	6
19	Datenschutz.....	6
20	Grundsätze des Lieferantenverhaltens.....	6
21	Salvatorische Klausel.....	7
22	Anwendbares Recht.....	7
23	Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	7

1 Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für folgende Unternehmen der BÜFA-Gruppe

- BÜFA GmbH & Co. KG
- BÜFA Cleaning GmbH & Co. KG
- BÜFA Composite Systems GmbH & Co. KG
- BÜFA Chemikalien GmbH & Co. KG
- Tricura GmbH & Co. KG
- ViVochem B.V.

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das Schweigen, eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

2 Bestellungen

Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform, der Textform oder der Übermittlung mittels elektronischen Datenaustauschs (z.B. EDI). Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden; wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung um bindend zu sein. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Der bei der Bestellung festgelegte Preis darf ohne vorherige Vereinbarung mit uns vom Lieferanten nicht erhöht werden.

Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die in der Bestellung oder als Anlagen aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

3 Rahmenvereinbarung

Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Liefergegenstände besteht und diese keine abweichende Regelung trifft, verzichten wir bei der Bestellung dieser Liefergegenstände auf eine Auftragsbestätigung. Bestellungen innerhalb der Rahmenvereinbarung werden wirksam, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir sie in Schriftform oder Textform bestätigen. Abrufe gemäß vereinbarter

Lieferplaneinteilung bedürfen keiner Bestätigung. Der Schriftform bedarf jede rechtsverbindliche Erklärung, die von der rahmenvertraglichen Vereinbarung abweicht bzw. diese ergänzt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der Rahmenvereinbarung und diesen Einkaufsbedingungen gelten vorrangig die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und nachrangig die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen.

4 Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. In Deutschland erfolgt der Zahlungsausgleich innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto. Für ausländische Gesellschaften gelten 60 Tage netto.

Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge und in elektronischer Form einzureichen. Für den elektronischen Versand der Rechnungen ist die jeweils für die Firma geltende Rechnungs E-Mail Adresse zu verwenden. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Wir sind weiterhin berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit uns i. S. v. § 15 AktG verbundenem Unternehmen zustehen.

5 Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der von uns vorgegebene Liefertermin bezieht sich auf das Datum der Anlieferung an der vorgegebenen Empfangsstelle bzw. bei Abholungen in unserem Auftrag auf das Datum der Abholbereitschaft. Erfüllt der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6 Versand

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich Maut, Verpackung und Versicherung zu erfolgen. Sind im Einzelfall abweichende Lieferklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS 2010 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.

Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen. Produkte mit Mindesthaltbarkeit sind nur mit maximaler Resthaltbarkeit anzuliefern. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BÜFA gestattet.

7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Folgenden in der jeweils geltenden Fassung

- der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV)
- der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- der GGVSEB/ADR

Soweit BÜFA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung) zur Registrierung der Waren verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer BÜFA sämtliche hierfür erforderliche und beim Auftragnehmer vorhandene Informationen kostenlos zur Verfügung stellen und BÜFA über die etwaige Bestellung eines Alleinvertreters unverzüglich informieren.

8 Technische Regeln, Sicherheitsvorschriften

Der Liefergegenstand hat entsprechend seiner Charakteristik den anerkannten Regeln der Technik, dem Maschinen-Schutzgesetz, den berufsgenossenschaftlichen sowie den sonstigen einschlägigen Sicherheits- und den neuesten Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Transportfahrzeuge und Fahrpersonal müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen bzw. qualifiziert sein.

9 Abnahme von Werkleistungen

Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

10 Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände

Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände gilt die jeweilige Betriebsordnung für Fremdfirmen, welche dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten. Dem Lieferanten ist es untersagt, zur Erfüllung

seiner vertraglichen Pflichten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an unseren Standorten Personen einzusetzen, die bei uns beschäftigt sind oder während der letzten 6 Monate beschäftigt waren.

11 Fremdfirmenmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet alle unsere Vorschriften und Anweisungen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Betreten und Befahren des Werksgeländes, Ausweisungspflicht u.ä. zu befolgen, die wir ihm bei Arbeiten an einem unserer Standorte für diesen Standort zur Verfügung stellen bzw. erteilen. Der Lieferant wird sich aktiv über bestehende Vorschriften für Fremdfirmen informieren. Entsprechende Merkblätter sind am Eingang zum Werksgelände bei unserem Werkschutz erhältlich.

12 Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich versichern.

13 Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

14 Lieferverpflichtung für Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet Liefergegenstände, die Teil unserer Produkte werden, für mindestens zwölf Jahre nach Einstellung der Fertigung unseres betreffenden Produkts als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

15 Vertragsstrafe

Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt für jeden tariflichen Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,30 %, höchstens jedoch 5% der Netto-Auftragssumme von der Schlussrechnung zum Abzug zu bringen. Wir sind berechtigt, über die vereinbarte Vertragsstrafe hinaus weitere Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Leistungserstellung geltend zu machen. Eine etwa gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

16 Höhere Gewalt

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen,

um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

17 Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltenen Informationen, wie etwa unsere Bestellungen, Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Werkzeuge, Modelle, Datenträger, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Der Lieferant wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns fort. Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

18 Gewährleistung/Haftung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Grundlage bilden Spezifikationsvorgaben in Form von Produktdatenblättern, Produktinformationen oder gesonderten Vereinbarungen. Die Verpflichtung zur Prüfung beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die bestellte Ware an der vorgeschriebenen Empfangsstelle eingegangen ist. In dringenden Fällen können wir auf Kosten des Lieferanten die Mängel beseitigen oder uns anderweitig Ersatz beschaffen. Bei verborgenen Mängeln sind wir berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware kann zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurückgewiesen bzw. zurückgesandt werden.

19 Datenschutz

Jegliches Verarbeiten von personenbezogenen Daten von allen beteiligten Parteien erfolgt (wenn überhaupt) unter Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzgesetze. Die Parteien werden vor der Datenverarbeitung alle notwendigen Vereinbarungen für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen abschließen.

20 Grundsätze des Lieferantenverhaltens

Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der Lieferant ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant

insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichtet.

Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

Im Fall eines Verstoßes ist der Kunde berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß beim Kunden entstandenen Schäden zu verlangen

21 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

22 Anwendbares Recht

Es findet das Recht am Geschäftssitz unserer bestellenden Gesellschaft unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstiger Konventionen Anwendung, es sei denn es besteht eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung.

23 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer ist der Geschäftssitz unserer jeweils bestellenden Gesellschaft.

Stand April 2019